



Universitäre Medizin Zürich (UMZH)

Advanced Clinician Scientist Förderprogramm:

Weiterführende Informationen über das Förderprogramm «Advanced Clinician Scientist» an der Universität Zürich UZH / Universitären Medizin Zürich UMZH

Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm wird von der Universität Zürich UZH / Universitären Medizin Zürich (UMZH) angeboten. Das Netzwerk UMZH besteht aus den sechs UMZH-Institutionen: Universität Zürich (UZH), ETH Zürich, Universitätsspital Zürich (USZ), Universitätsklinik Balgrist, Universitäts-Kinderspital Zürich und Psychiatrische Universitätsklinik (PUK). Es hat die Aufgabe, den Medizinstandort Zürich für die Herausforderungen der Zukunft zu stärken. So haben sich die UMZH-Institutionen auf eine Dachstrategie und auf neue strategisch-thematische Schwerpunkte geeinigt. Diese werden in erster Linie durch die Schaffung zentraler Infrastrukturen, die Unterstützung von Forschungszentren und durch die Vergabe von kompetitiven Mitteln verfolgt. In diesem Zusammenhang wird das Förderprogramm «Advanced Clinician Scientist» lanciert, mit dem Ziel, Ärztinnen und Ärzte in ihrer Forschungstätigkeit über einen Zeitraum von 3 (in begründeten Ausnahmefällen 2) Jahren zu unterstützen.

Die Tätigkeit als Clinician Scientist ist herausfordernd, da sie eine Ausbildung als Fachärztin/Facharzt sowie als Forscherin/Forscher beinhaltet. Gezielte Unterstützung für Clinician Scientists ist von grosser Bedeutung, stellen sie doch die Verbindung von Forschung und Klinikalltag her. Klinisch tätige, forschende Ärztinnen und Ärzte sollen in allen Karrierephasen gefördert werden, um so die Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung weiter zu stärken. Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm unterstützt daher gezielt Ärztinnen und Ärzte, die parallel klinisch tätig sind und Forschung betreiben, bei der Erreichung ihres Ziels einer akademischen Karriere. Das Förderprogramm beinhaltet die Finanzierung von geschützter Forschungszeit, technischem Personal (z.B. Laborantin / Laborant, Study Nurse) und Forschungsmitteln für ein eigenständiges Forschungsprojekt. Die Gesamtverantwortung und Umsetzung des Programmes obliegt der Direktion der Universitären Medizin Zürich (UMZH). Bei dem Evaluationsprozess der Förderanträge wird die UMZH von einem Evaluationsgremium «Advanced Clinician Scientist» unterstützt.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele und Grundsätze

Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm richtet sich an forschende Medizinerinnen und Mediziner (Clinician Scientists), die klinische Tätigkeit und Forschungstätigkeit verbinden und eine akademische Laufbahn anstreben.

2. Förderperiode und Ausschreibung:

Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm stellt eine 3-jährige Förderdauer dar und wird in der Regel alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Förderperiode beträgt 36 Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Förderdauer von 24 Monaten möglich.

B. Gliederung und Organisation:

3. Programmleitung und Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist»

Die Programmleitung von «Advanced Clinician Scientist» erfolgt durch das Koordinationsgremium UMZH. Dieses ist für die konzeptionelle und strategische Umsetzung des Laufbahnförderprogrammes zuständig.

Die Direktion UMZH ist als Programmkoordination für die organisatorische und administrative Umsetzung des Förderprogrammes zuständig.

4. Evaluationsgremium «Advanced Clinician Scientist»

Das Evaluationsgremium «Advanced Clinician Scientist» ist für die Evaluation der Förderanträge zuständig. Das Evaluationsgremium besteht aus 8-10 Mitgliedern internationaler Institutionen, die sich für die Nachwuchsförderung und/oder die Förderung von Clinician Scientists engagieren. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums ist die Direktorin / der Direktor UMZH.

Die Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist» erstellt für die personelle Zusammensetzung des Evaluationsgremiums einen Vorschlag. Dieser wird von der Direktion UMZH geprüft und gutgeheissen. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestimmt und können wiedergewählt werden.

C. Antragstellung

5. Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm sind Antragsstellende berechtigt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Anstellung als aktive Ärztin / aktiver Arzt an einer Klinik oder einem Institut mit klinischer Aktivität der medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse Fakultät der Universität Zürich oder an einem der universitären Spitäler bzw. Kliniken (Universitätsspital Zürich (USZ), Universitäts-Kinderspital Zürich, Universitätsklinik Balgrist oder Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK)). Antragstellende, die erst zum Förderbeginn an einer der genannten Institutionen tätig sein werden, müssen ein Bestätigungsschreiben des zukünftigen Arbeitgebers / der zukünftigen Arbeitgeberin beilegen.
- b. Abgeschlossenes Medizinstudium und Doktorat (Dr. med., Dr. med. vet., Dr. sc. nat., Dr. sc. Med. und/oder Dr. phil.), sowie abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin / zum Facharzt FMH / FVH. Zum Zeitpunkt des Projektstarts muss die offizielle Bestätigung des Erhalts FMH / FVH vorliegen. In Ausnahmefällen können Antragstellende unter Angabe eines voraussichtlichen Startdatums beantragen, ihr

- Projekt vor Erhalt des FMH / FVH Titels zu beginnen. Über eine Gewährung entscheidet die Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist».
- c. Die Bewerbung kann bis maximal 10 Jahre nach Erhalt des FMH / FVH erfolgen. Dieses Zeitfenster kann in bestimmten Fällen verlängert werden (siehe Ziffer 18).
 - d. Dokumentierter wissenschaftlicher Track Record.
 - e. Während der Förderdauer klinisch aktiv zu einem Pensum von 50% des Gesamtpensums über die gesamte Förderdauer (bei Teilzeit entsprechende Reduktion).
 - f. Assistenzprofessuren und Professuren sind von einer Bewerbung ausgeschlossen.

6. Formelle Voraussetzungen

Die Anträge für das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm müssen elektronisch über das entsprechende Bewerbungstool, in englischer Sprache und mit den vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden. Der erforderliche Inhalt der Anträge ist dem Bewerbungstool und der Website der UMZH zu entnehmen. Es gelten die Eingabetermine und -fristen gemäss Website.

7. Unterstützung durch akademische und klinische Leitung der Organisationseinheit

Die Leitung der Organisationseinheit, an der das Forschungsprojekt angesiedelt ist, unterstützt den Antrag und bekundet diesen durch ein Bestätigungsschreiben, in dem auch die geschützte Forschungszeit bestätigt wird. Die Leitung führt und dokumentiert gemäss den Vorgaben der Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist» ein jährliches Karrieregespräch mit der geförderten Person.

D. Evaluation und Entscheid

8. Evaluationskriterien

Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Anträge der Begutachtung zugeführt. Die Begutachtung der Anträge erfolgt mittels eines zweistufigen Verfahrens:

- a. Die Anträge werden vom Direktorium UMZH, von externen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern, sowie vom Evaluationsgremium beurteilt.
- b. Ausgewählte Antragstellende werden anschliessend zu einem Interview geladen, bei dem sie dem Evaluationsgremium ihr Forschungsprojekt präsentieren und Fragen beantworten.

Die Begutachtung der wissenschaftlichen Eignung erfolgt entlang der Richtlinien der San Francisco Declaration of Research Assessment¹, die von der Universität Zürich 2014 unterzeichnet wurde. Personen mit einem vorliegenden Interessenskonflikt zur antragsstellenden Person können keine Begutachtung durchführen.

Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Qualifikation der antragstellenden Person: Ausbildung, Fachkompetenz (klinisch und wissenschaftlich), Forschungserfahrung.
- b. Qualität des Forschungsprojekts: Wissenschaftliche Signifikanz und Durchführbarkeit, Eignung des methodischen Ansatzes, Forschungsplan und Machbarkeit.

¹ DORA Declaration, <https://sfdora.org>

- c. Eignung der antragstellenden Person für das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm: Relevanz des Programmes für die akademische Laufbahn, wissenschaftliches Potential der antragstellenden Person, Förderung der Chancengleichheit.

9. Evaluationsprozess und -entscheid

Für die wissenschaftliche Begutachtung und den Förderungsentscheid ist das Evaluationsgremium «Advanced Clinician Scientist» zuständig. Dieses entscheidet über die eingereichten Anträge im Rahmen des von der UMZH gesprochenen Budgets. Für jeden qualifizierten Antrag werden unabhängige externe Fachgutachten eingeholt. Antragstellende, die in die engere Auswahl kommen, werden zu einem Interview mit dem Evaluationsgremium eingeladen. Nach dem Interview entscheiden die Mitglieder des Gremiums, ob die Person im Rahmen des Advanced Clinician Scientist Förderprogrammes gefördert wird.

10. Mitteilung des Entscheides

Die Mitteilung des Entscheides erfolgt schriftlich an die antragstellende Person.

E. Förderung

11. Allgemeine Förderbestimmungen

Mit der Zusprache der Förderung werden die Antragsstellenden zu Geförderten.

12. Förderumfang

Mit der Förderung gemäss des Advanced Clinician Scientist Förderprogramms kann den Geförderten geschützte Forschungszeit, Salär für Personal (z.B. Study Nurse, Laborant / Laborantin), sowie beantragte Projektmittel zugesprochen werden. Die geschützte Förderzeit muss über die gesamte Beitragsdauer 50% betragen, kann aber unterschiedlich über die Förderdauer bezogen werden. Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen müssen der Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist» gemeldet und vorgängig bewilligt werden. Die maximale Fördersumme beträgt 200.000 CHF pro Förderjahr.

13. Förderdauer und Förderbeginn

Die Förderung einer Person gemäss dem Advanced Clinician Scientist Förderprogramms wird grundsätzlich für drei Jahre gesprochen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Förderdauer von 24 Monaten möglich. Der frühestmögliche Förderbeginn ist der 1. Januar des ersten Jahres der neuen Förderperiode, der spätestmögliche Beginn der 1. Juli des ersten Jahres der neuen Förderperiode. Die Förderung kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

14. Anstellung und Lohn

Geförderte werden im Umfang ihrer gesprochenen Prozente an geschützter Forschungszeit (50% über die gesamte Förderdauer) mit Anstellungsverfügung an der Universität Zürich angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Stufe Postdoktorat oder Oberassistent mit oder ohne Lehrbefugnis und ist auf die Förderdauer befristet. Das Anstellungsverhältnis mit der UZH richtet sich nach den für das Universitätspersonal anwendbaren Bestimmungen, und nach der Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH), dem Personalgesetz des Kantons Zürich (PG) sowie der zugehörigen Personalverordnung (PVO) und der

Vollzugsverordnung (VVO)². Der Lohn richtet sich nach den Einreichungsrichtlinien für entsprechende wissenschaftliche Funktionen der Universität Zürich.

15. Mentoring

Jede geförderte Person benennt vor Förderbeginn für die Dauer ihrer Förderung einen Mentor oder eine Mentorin. Es darf keine Abhängigkeit zwischen der geförderten Person und dem Mentor oder der Mentorin bestehen.

Es wird empfohlen, dass die Mentoringbeziehung von der geförderten Person und dem Mentor oder der Mentorin mittels einer Mentoringvereinbarung etabliert wird.

16. Berichterstattung

Im Laufe des ersten Förderjahres wird die geförderte Person zu einem Gespräch mit der Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist» eingeladen, um eine Rückmeldung zur Umsetzung der Vorgaben (protected research time, mentoring etc.) einzuholen.

Am Ende der gesamten Förderdauer ist ein Abschlussbericht einzureichen, in dem insbesondere auf die während der Förderdauer erreichten Ziele eingegangen wird.

17. Publikationen

Bei Publikationen, Postern und allen weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Rahmen der «Advanced Clinician Scientist»-Förderung entstehen, muss das «*Advanced Clinician Scientist Förderprogramm Universitäre Medizin Zürich UMZH*» / «*Advanced Clinician Scientist Program University Medicine Zurich UMZH*» als Förderinstrument und Affiliation³ erwähnt werden. Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Publikationen, die bevorzugt unmittelbar, uneingeschränkt und unentgeltlich zugänglich sind (Open Access).

F. Karriereunterbruch

18. Gewährter Unterbruch

Ein Karriereunterbruch (Verlängerung *Eligibility Window* oder Unterbruch der Förderung) wird angerechnet bei:

- a. Mutterschaft: gemäss Merkblatt Elternschaft, Abteilung Personal⁴
- b. Vaterschaft: gemäss Merkblatt Elternschaft, Abteilung Personal⁴
- c. Betreuungsurlaub: Geförderte haben gemäss den auf ihre Anstellung bei der Universität Zürich anwendbaren personalrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes⁵.
- d. Krankheit und Unfall: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls gemäss den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen an der Universität Zürich kann die Förderung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen bzw. bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit im entsprechenden Umfang reduziert weitergeführt werden. Die

² <https://www.staff.uzh.ch/de/personal/anstellung-mitarbeitende/oeffentlich-rechtliche-anstellung.html>

³ https://www.med.uzh.ch/dam/jcr:e94b29d0-d659-4671-8b59-c033b39c70c3/UMZH_Empfehlungen_Recommendations_affiliation_in_scientific_publications_2023.pdf

⁴ Merkblatt Elternschaft, Abteilung Personal, siehe: <https://www.staff.uzh.ch/de/personal/arbeitszeit-abwesenheiten/abwesenheiten/elternschaft.html>

⁵ Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 725/2021 vom 30. Juni 2021 maximal 14 Wochen (gültig ab 1. Juli 2021 bis zur entsprechenden Revision der kantonalrechtlichen Bestimmungen bzw. der PVO-UZH).

Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen an der Universität Zürich².

19. Nachholen versäumter Forschungszeit nach gewährtem Unterbruch

Wenn aus Gründen eines gewährten Unterbruchs gemäss Ziffer 18 Forschungszeit versäumt wird, kann diese unter den Bedingungen gemäss dieser Ziffer nach Beendigung der regulären Förderdauer nachgeholt werden.

Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach der Dauer des Unterbruchs der Förderung, beträgt aber höchstens:

- a. 6 Monate infolge Mutterschaft.
- b. 1.5 Monate infolge Vaterschaft.
- c. die Höchstdauer des Betreuungsurlaubs gemäss der jeweils anwendbaren Regelung³.
- d. 6 Monate infolge Krankheit oder Unfalls. Liegt wegen teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein Unterbruch in der Form einer reduzierten Weiterführung der Förderung vor, so werden bei der Verlängerung der Förderdauer die Zeiträume mit lediglich reduzierter Weiterführung auf entsprechend kürzere Zeiträume mit voller Förderung umgerechnet (Beispiel: Ursprünglich gesprochene Förderung von 40%; Geförderte Person ist während zweier Monate zu 50% wegen Krankheit arbeitsunfähig. Dies ergibt eine Verlängerung der Förderdauer um einen Monat zu 40%).

Übersteigt die Dauer des Unterbruchs die genannte Höchstdauer der Verlängerung oder treten während der Förderdauer oder während der Verlängerung weitere Unterbrüche auf (Kumulation von Unterbrüchen), so kann die Programmkoordination im eigenen Ermessen im Einzelfall auf Antrag eine weitere Verlängerung gewähren. Die Summe aller Verlängerungen darf jedoch die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen.

Die Verlängerung der Förderdauer schliesst sich in der Regel nahtlos an die reguläre Förderdauer an.

Ist im Einzelfall durch die beantragte Verlängerung die Zielerreichung des Forschungsprojektes nicht mehr gewährleistet, so kann die Programmkoordination im eigenen Ermessen eine Verlängerung gemäss Ziffer 19 verweigern.

21. Sonstige Unterbrüche

Sonstige Unterbrüche der Förderung (z.B. zum Bezug von unbezahltem Urlaub) sind nicht vorgesehen. Ausgenommen sind gewährte Unterbrüche gemäss Ziffer 18.

Muss oder will die geförderte Person die Förderung dennoch unterbrechen, erfolgt dies durch eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit der Universität Zürich durch die geförderte Person unter Einhaltung der anwendbaren Kündigungsfrist. Die geförderte Person ist verpflichtet, die Programmkoordination «Advanced Clinician Scientist» über die Kündigung zu informieren.

Es besteht kein Anrecht auf eine Wiederaufnahme der Förderung. Wird eine Wiederaufnahme gewünscht, so ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen, über welches die Programmkoordination entscheidet.

22. Verfall der Förderung

Die Förderung verfällt, wenn:

- a. der Antritt der Förderung nicht rechtzeitig gemäss den für die Zusprache geltenden Bestimmungen erfolgt.
- b. das Arbeitsverhältnis mit der Institution und/oder der Universität Zürich gemäss Ziffer 14 vorzeitig aufgelöst wird.
- c. die geförderte Person auf die Förderung verzichtet oder ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen muss. Die geförderte Person hat die Programmkoordination umgehend und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

Bei Verfall der Förderung hat die geförderte Person keinen Anspruch mehr auf das restliche gesprochene Fördergeld.

G. Finanzierung

23. Finanzierung des Programms

Das Advanced Clinician Scientist Förderprogramm verfügt über Gelder der Universitären Medizin Zürich UMZH. Diese werden jeweils von der Programmleitung genehmigt.